

# ETERNA

## **Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung**

**betreffend die**

## **Inhaberschuldverschreibungen 2017/2022**

**der**

**eterna Mode Holding GmbH  
Passau**

**(„Emittentin“)**

**fällig am 3. März 2022**

ISIN DE000A2E4XE4 – WKN A2E4XE

Die eterna Mode Holding GmbH lädt hiermit die Inhaber („**Anleihegläubiger**“) der zu den vorgenannten **Inhaber-Schuldverschreibungen 2017/2022** („**Anleihe**“) gehörigen Teilschuldverschreibungen („**Teilschuldverschreibungen**“) zu einer zweiten Gläubigerversammlung

am Donnerstag, den 17. Dezember 2020 um 10:00 Uhr

im Gebäude der eterna Mode Holding GmbH

Medienstraße 12

94036 Passau ein.

Der Einlass findet ab 09:00 Uhr statt.

Beschlussfassungsentgelt: EUR 5,00 pro EUR 1.000,00 Nennwert der Schuldverschreibungen („**Beschlussfassungsentgelt**“) gemäß den Bedingungen dieser „Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung“.

Über die nachfolgenden Beschlussvorschläge für die zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am Montag, den 16. November 2020 um 0:00 Uhr und endend am Mittwoch, den 18. November 2020 um 24:00 Uhr gegenüber dem Notar Dr. Jochen N. Schlotter mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main als Abstimmungsleiter, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Teilschuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Die Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung ist im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://unternehmen.eterna.de/de/anleihe>) am 29. Oktober 2020 öffentlich bekannt gemacht worden.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung kann gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG gilt. Vor diesem Hintergrund wird zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung der Anleihegläubiger über die Beschlussgegenstände der Abstimmung ohne Versammlung diese zweite Gläubigerversammlung einberufen. Der nachfolgende Abschnitt „Vorbemerkung“ (Abschnitt A), die Tagesordnung für die zweite Gläubigerversammlung und die Beschlussvorschläge der Emittentin (Abschnitt B) entsprechen der am 29. Oktober 2020 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Stimmabgabe im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung, mit Ausnahme notwendiger Modifikationen und Aktualisierungen.

Gemäß der in dieser Einladung zur Gläubigerversammlung dargelegten Bestimmungen bietet die Emittentin allen Anleihegläubigern, die im Rahmen der zweiten Gläubigerversammlung in gültiger Weise eine Stimme (Ja, Nein oder Enthaltung) bezüglich der vorgeschlagenen Änderung der Anleihebedingungen oder eines von der Emittentin unterstützten Gegenantrags abgeben („**teilnehmende Anleihegläubiger**“), ein Beschlussfassungsentgelt in Höhe von EUR 5,00 pro EUR 1.000,00 Nennbetrag an, sofern die Beschlüsse wirksam umgesetzt werden.

**Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom 16. November 2020 bis zum 18. November 2020 teilgenommen haben, müssen – um ihre Stimmrechte aus den Schuldverschreibungen in der Gläubigerversammlung ausüben zu können – einen (neuen) besonderen Nachweis mit einem (neuen) Sperrvermerk einreichen sowie danach an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser vertreten lassen und nochmals abstimmen. Formulare und Anleitungen hierzu sind unter auf der Internetseite der eterna Mode Holding GmbH in der Rubrik „Anleihe“ (<https://unternehmen.eterna.de/de/anleihe>) erhältlich.**

## Wichtiger Hinweis

Inhaber der 7,75 % Inhaber-Teilschuldverschreibungen 2017/2022, ISIN: DE000A2E4XE4 („**ETERNA-Anleihe 2017/2022**“) der eterna Mode Holding GmbH („**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**ETERNA**“ und gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften „**ETERNA-Gruppe**“) sollten die nachfolgenden Hinweise beachten.

Die Veröffentlichung dieser Einladung zur Gläubigerversammlung stellt kein Angebot dar. Insbesondere stellt die Veröffentlichung weder ein öffentliches Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb, Kauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren dar.

Die nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung (s. Abschnitt A.) sind von der Emittentin freiwillig erstellt worden, um den Inhabern der Schuldverschreibungen der ETERNA-Anleihe 2017/2022 („**Anleihegläubiger**“) die Hintergründe für die Beschlussgegenstände der Gläubigerversammlung und die konkreten Beschlussvorschläge zu erläutern. Die betreffenden Ausführungen sind keinesfalls als abschließende Grundlage für das

## Important Notice

Holders of the 7.75% bearer bonds 2017/2022, ISIN: DE000A2E4XE4 (collectively "**ETERNA-Bond 2017/2022**") of eterna Mode Holding GmbH ("**Issuer**", "**Company**" or "**ETERNA**" and together with its subsidiaries "**ETERNA Group**") should take note of the instructions set out below.

The publication of this invitation to a noteholder meeting does not constitute an offer. In particular, the publication constitutes neither a public offer to sell nor an offer or a request to acquire, purchase or subscribe for bonds or other securities.

The following preliminary remarks (see para. A.) have been drawn up voluntarily by the Issuer to outline the background of the resolutions to be passed at the noteholder meeting and the concrete proposals for decision for the holders of the ETERNA-Bond 2017/2022 ("**Bondholders**"). The relevant explanations are by no means to be understood as a complete basis for the Bondholders' voting behavior. The Issuer shall not warrant that the preliminary remarks to this invitation to a

Abstimmungsverhalten der Anleihegläubiger zu verstehen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung alle Informationen enthalten, die für eine Entscheidung über die Beschlussgegenstände erforderlich oder zweckmäßig sind.

Diese Einladung zur Gläubigerversammlung ersetzt nicht eine eigenständige Prüfung und Bewertung der Beschlussgegenstände sowie eine weitere Prüfung der rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Emittentin durch jeden einzelnen Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger sollte seine Entscheidung über die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen der Gläubigerversammlung nicht allein auf der Grundlage dieser Einladung zur Gläubigerversammlung, sondern unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen über die Emittentin nach Konsultation mit seinen eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern treffen.

Diese Einladung zur Gläubigerversammlung ist seit dem 19. November 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft (<https://unternehmen.eterna.de/de/anleihe>) und seit dem 23. November 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Auffassung der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, aktuell. Diese Informationen können nach dem Veröffentlichungsdatum der Einladung zur Gläubigerversammlung unrichtig werden. Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater übernehmen im Zusammenhang mit dieser Einladung zur Gläubigerversammlung eine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Informationsunterlage oder zur Information über Umstände nach dem Datum dieser Einladung zur Gläubigerversammlung.

Weder die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweilige gesetzliche Vertreter, Angestellte und Berater noch irgendeine andere Person, insbesondere solche Berater, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannt sind, sichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Vorbemerkungen enthaltenen Informationen zu. Weder die Emittentin noch dessen jeweilige gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Berater und Beauftragte oder deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellte oder Berater und Beauftragte noch irgendeine andere Person, insbesondere solche, die in den nachfolgenden Vorbemerkungen dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannt sind, übernehmen im Zusammenhang mit den Vorbemerkungen dieser

noteholder meeting contain all the information necessary or appropriate for passing on the resolutions.

This invitation to a noteholder meeting does not replace an independent review and assessment of the resolutions as well as a further review of the Issuer's situation regarding legal, economic, financial and other matters by each individual Bondholder. Each Bondholder should not vote on the resolutions of the noteholder meeting without a meeting solely on the basis of this invitation to a noteholder meeting but upon consulting its own attorneys, tax and financial advisors and considering all the information available on the Issuer.

This invitation to a noteholder meeting has been published on the Company's website (<https://unternehmen.eterna.de/de/anleihe>) since 19 November 2020 and since 23 November 2020 in the German Federal Gazette. In the Issuer's opinion, the information contained herein is up-to-date where not stated otherwise. This information may become inaccurate after the publishing date of the invitation to a noteholder meeting. Regarding this invitation to a noteholder meeting, neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or their respective legal representatives, employees and advisors undertake to update this information or to inform on circumstances after the date of this invitation to a noteholder meeting.

Neither the Issuer nor their respective legal representatives, employees or advisors and agents or its respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to a noteholder meeting warrant the accuracy and completeness of the information contained in the preliminary remarks. Neither the Issuer nor its respective legal representatives, employees or advisors and agents or its respective legal representatives, employees and advisors, nor any other person, particularly such advisors named in the following preliminary remarks to this invitation to a noteholder meeting, assume any liability in connection with the preliminary remarks to this invitation to a noteholder meeting. In particular, they are not liable for any damage arising directly or indirectly from the use

Einladung zur Gläubigerversammlung irgendeine Haftung. Insbesondere haften sie nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen der Vorbemerkungen der Einladung zur Gläubigerversammlung entstehen, insbesondere für Schäden aufgrund von Investitionsentscheidungen, die auf der Grundlage der Informationen der Vorbemerkungen der Einladung zur Gläubigerversammlung getroffen werden, oder die durch Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der in den Vorbemerkungen der Einladung zur Gläubigerversammlung enthaltenen Informationen verursacht wurden.

Die Vorbemerkungen (Abschnitt A.) dieser Einladung zur Gläubigerversammlung enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Angaben über die Absichten, Überzeugungen oder gegenwärtigen Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne, Liquidität, Aussichten, Wachstum, Strategie und Profitabilität sowie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen unterliegen jedoch Risiken und Ungewissheiten, da sie sich auf Ereignisse beziehen und auf Annahmen basieren, die gegebenenfalls in der Zukunft nicht eintreten werden.

Vorstehendes gilt in gleicher und besonderer Weise, falls es bis zum Ablauf der ggf. erforderlichen sog. zweiten Anleihegläubigerversammlung zu Änderungen der Beschlussvorschläge kommen sollte.

of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to a noteholder meeting, especially not for damage caused by investment decisions made on the basis of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to a noteholder meeting, or caused by any inaccuracy or incompleteness of the information contained in the preliminary remarks to the invitation to a noteholder meeting.

The preliminary remarks (para. A.) to the invitation to a noteholder meeting contain certain forward looking statements. Forward looking statements include all statements which are not related to historic facts or events. This applies especially to information on the Issuer's intentions, convictions or current expectations regarding its future financial earning capacity, plans, liquidity, prospects, growth, strategy and profitability as well as economic parameters the Issuer may be exposed to. The forward looking statements are based on current assessments and assumptions to the best of the Issuer's knowledge. However, such forward looking statements are subject to risks and uncertainties, as they refer to events and are based on assumptions which might not occur in future.

The above applies equally and particularly, if amendments to the resolution proposals are made until the end of the so-called second Bondholders' meeting, which might possibly be required.

## **A. VORBEMERKUNGEN**

### **1. Allgemeine Informationen über die Emittentin und die ETERNA-Gruppe**

#### **1.1. Geschäftsmodell und Konzernstruktur**

Die eterna Mode Holding GmbH ist die Muttergesellschaft der ETERNA-Gruppe und alleinige Gesellschafterin der ETERNA Mode GmbH, Passau, sowie der eterna s.r.o., Banovce, Slowakei. Bei ETERNA handelt es sich um ein Traditionsunternehmen, welches seit 1863 als Hersteller von Herrenhemden und Damenblusen mit Sitz in Passau (Deutschland) tätig ist. ETERNA zählt in Europa zu den umsatzstärksten Hemden- und Blusenherstellern im gehobenen mittleren Preissegment. Die Aktivitäten der ETERNA-Gruppe umfassen die Entwicklung und Gestaltung sowie die Fertigung und den Vertrieb über verschiedene Vertriebskanäle. Der Absatz der ETERNA-Gruppe belief sich in 2019 auf rund 4,3 Mio. Hemden, Blusen, Krawatten und Accessoires. ETERNA ist an ca. 3.600 Point of Sales in mehr als 40 Ländern weltweit vertreten. ETERNA verfügt mit eigenen Stores und dem Onlinehandel auch über eigene Vertriebskanäle. Die ETERNA-Produkte werden derzeit in 53 Retail-Stores und in 14 Franchise-Stores vertrieben.

Um Kunden zielgerichtet anzusprechen, nutzt ETERNA verschiedene Kanäle, insbesondere den Großhandel (Wholesale), den Einzelhandel (Retail) und den Onlinehandel. Durch die Kombination aus stationären Produktangeboten und Onlineangebot ist ETERNA in der Lage, ein breites Produktsortiment anzubieten. ETERNA betreibt ein eigenes Logistik-Zentrum am Standort Passau mit einer Lagerkapazität von derzeit 820.000 Stück (ca. 670.000 Hemden und 150.000 Blusen), von dem aus ETERNA ihre Produkte hauptsächlich in Deutschland und dem europäischen Ausland vertreibt.

## 1.2. Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und der Kapitalflussrechnung

Die nachfolgend aufgeführten zusammengefassten Finanzinformationen jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2017 bis 2019 entsprechen den geprüften Konzernabschlüssen der eterna Mode Holding GmbH nach deutschem Handelsgesetzbuch („HGB“). Die Konzernabschlüsse wurden von der KPWT Kirschner Wirtschaftstreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und für die Jahre 2017 bis 2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die nachfolgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Außerdem wird auf die Darstellung unwesentlicher Positionen verzichtet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer der Tabelle genannten Zahlen nicht exakt der in der Tabelle genannten Summe entspricht.

### 1.2.1 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b> Beträge in TEUR	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Umsatzerlöse	104.411	105.145	106.003
Sonst. betriebl. Erträge	1.065	1.096	1.036
Materialaufwand	-52.427	-47.608	-44.504
Personalaufwand	-24.969	-24.759	-25.561
Sonstige betriebl. Aufwendungen	-22.791	-21.806	-24.985
Abschreibungen	-8.882	-8.353	-8.501
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-137	-2.236	-2.262
Ergebnis nach Steuern	-6.410	-2.299	-1.610
Sonstige Steuern	-35	-34	-35
Konzernjahresergebnis	-6.444	-2.333	-1.645

### 1.2.2. Konzern-Bilanz

<b>Bilanz</b> Beträge in TEUR	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2019</b>
<b>Aktiva</b>			
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	22.929	16.472	10.194
II. Sachanlagen	9.969	10.106	10.182
<b>Summe</b>	<b>32.898</b>	<b>26.579</b>	<b>20.376</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte	20.370	21.082	23.594
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9.444	7.795	7.787
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.482	17.009	11.291
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>223</b>	<b>384</b>	<b>322</b>
<b>D. Aktive latente Steuern</b>	<b>198</b>	<b>430</b>	<b>443</b>
<b>E. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>29.820</b>	<b>32.154</b>	<b>33.808</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>100.435</b>	<b>105.433</b>	<b>97.622</b>
<b>Passiva</b>			
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital	5.388	5.388	5.388
II. Kapitalrücklage	11.854	11.854	11.854

III. Rücklage für eigene Anteile und andere Gewinnrücklagen	618	617	608
IV. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	706	706	706
V. Konzernverlustvortrag	-41.942	-48.386	-50.720
VI. Konzernjahresfehlbetrag	-6.444	-2.333	-1.645
<b>Summe</b>	<b>-29.820</b>	<b>-32.154</b>	<b>-33.808</b>
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	29.820	32.154	33.808
<b>B. Unterschied aus Kapitalkonsolidierung</b>	<b>152</b>	<b>110</b>	<b>69</b>
<b>C. Rückstellungen</b>	<b>4.653</b>	<b>6.789</b>	<b>6.676</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Anleihen	25.000	24.962	24.636
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.000	33.000	25.000
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.142	4.662	5.160
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	31.187	31.499	31.814
5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.890	3.993	3.841
<b>Summe</b>	<b>95.219</b>	<b>98.116</b>	<b>90.451</b>
<b>E. Passive latente Steuern</b>	<b>412</b>	<b>417</b>	<b>426</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>100.435</b>	<b>105.433</b>	<b>97.622</b>

### 1.2.3. Konzern-Kapitalflussrechnung

<b>Kapitalflussrechnung</b>	<b>2017</b>	<b>2018<sup>1</sup></b>	<b>2019</b>
Beträge in TEUR			
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.923	15.082	7.870
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-1.346	-2.007	-2.264
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	6.244	-3.548	-11.323

### 1.2.4. Sonstige finanzielle Leistungsindikatoren

<b>Beträge in TEUR</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Zins und Steuern (EBIT)	2.339	4.031	4.557
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit vor Afa, Zins und Steuern (EBITDA)	11.221	12.384	13.057
Finanzergebnis	-4.896	-3.850	-3.637

### 1.2.5. Das laufende Geschäftsjahr

Die Folgen der weltweiten Corona-Krise und des Lockdowns wirkten sich, wie auf die gesamte Bekleidungsbranche, signifikant auf die Geschäftsentwicklung der ETERNA-Gruppe aus. Seit März 2020 stellte die ETERNA-Gruppe insbesondere auch wegen der Schließung des Einzelhandels während des Lockdowns deutliche Umsatzeinbußen in verschiedenen Ländern fest und musste sich in den einzelnen Ländermärkten soweit möglich auf die veränderten Rahmenbedingungen einstellen und Maßnahmen wie Kurzarbeit und staatliche Unterstützungen der jeweiligen Regierungen nutzen. In Summe betrug der Umsatz im ersten Halbjahr 2020 EUR 40,9 Mio. (Vj. EUR 51,8 Mio.), entsprechend einem deutlichen Umsatzrückgang um -20,9 % zum Vorjahreszeitraum. Dementsprechend haben sich auch die Ergebniskennzahlen im ersten Halbjahr 2020 deutlich schlechter entwickelt, das EBITDA lag bei EUR 4,0 Mio. (Vj. EUR 7,0 Mio.).

<sup>1</sup> Die Werte für das Geschäftsjahr 2018 entstammen als Vorjahresvergleichszahlen dem Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2019.

In Folge der COVID-19-Pandemie hat ETERNA eine Vielzahl an Initiativen eingeleitet, um die wirtschaftlichen Auswirkungen abzumildern. Unter anderem wurden umfangreiche Kosten- und Prozessoptimierungen in allen Unternehmensbereichen eingeleitet und bereits im April die Produktion an den europäischen Standorten frühzeitig auf Mund-Nasen-Masken umgestellt. Dies trägt seither zur Kompensation von Umsatzausfällen im stationären Einzelhandel bei. Trotzdem blieb der Umsatz Corona-bedingt hinter dem Vorjahr zurück. Obwohl seit März 2020 eine Verlagerung des stationären Geschäfts ins Online-Geschäft zu verzeichnen ist und mittlerweile sämtliche eigenen Verkaufsflächen von ETERNA unter strengen Hygieneauflagen wieder geöffnet haben, bleiben viele der Kunden für Hemden und Blusen (Hemden betragen ca. 70 % des Gesamtumsatzes) aufgrund fehlender Anlässe (z. B. Geburtstage oder Hochzeiten) nach wie vor fern. Auch die nach wie vor hohe Anzahl von im Home Office Beschäftigten sowie fehlende Geschäftsreisen und Meetings drücken den Absatz an formeller Berufsbekleidung.

## 2. Hintergrund der Einladung zur Gläubigerversammlung und der Beschlussvorschläge

Die eterna Mode Holding GmbH hat im März 2017 ihre zweite Unternehmensanleihe (ISIN: DE000A2E4XE4) („**Anleihe 2017/2022**“) emittiert.

Die Anleihe 2017/2022 hat eine Laufzeit von fünf Jahren sowie eine jährliche Verzinsung von 7,75 %, die jährlich jeweils zum 3. März ausgezahlt wird. Sie notiert im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Quotation Board. Der erzielte Nettoerlös diente vollständig zur anteiligen Refinanzierung der Unternehmensanleihe 2012/2017.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Unsicherheiten um die Auswirkungen auf die Liquiditätssituation und Geschäftstätigkeit der operativen Tochtergesellschaft ETERNA Mode GmbH hat die Emittentin, in Zusammenarbeit mit One Square Advisors GmbH („**One Square**“) ein Konzept erarbeitet, das diese veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, um so die Fähigkeit der Emittentin zu gewährleisten, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern weiterhin nachzukommen. Die derzeitige Lage, z. B. ein drohender zweiter oder sogar dritter Lockdown, verursacht durch steigende Corona Infektionen, lässt einen gesicherten Ausblick auf die wirtschaftliche Lage von ETERNA nicht zu.

Die Geschäftsführung hat alle aus ihrer Sicht operativ möglichen Maßnahmen ergriffen, um dem Umsatzrückgang entgegenzusteuern. Hierzu zählen neben Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität (Reduzierung Working Capital etc.) auch die Senkung der operativen Kosten (Personal, Marketing, Mieten etc.) sowie die Nutzung von Kurzarbeit und die Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass sich die Situation nicht zeitnah ändert, sondern es muss auch mittel- bis langfristig mit einer negativen Entwicklung in der Modebranche gerechnet werden, inkl. des Risikos eines weiteren Lockdowns und der Schließung von Verkaufsflächen.

Die Geschäftsführung hat daher mit Unterstützung von One Square ein Szenario entwickelt, das auch im Falle eines längerfristigen Umsatzrückgangs mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sicherstellt, dass Zins und Tilgung der Anleihe zu bedienen sind. Neben der Anleihe 2017/2022 verfügt die ETERNA-Gruppe zusätzlich über ein Schuldscheindarlehen mit einem ausstehenden Volumen von EUR 25 Mio., das von der ETERNA Mode GmbH aufgenommen wurde („**Schuldscheindarlehen**“). Das Schuldscheindarlehen ist derzeit im März 2021 zur Rückzahlung fällig. Auf Basis der derzeitigen Planung ist eine Rückführung des Schuldscheindarlehens aus heutiger Sicht nur schwierig darstellbar. Nach intensiven Verhandlungen haben die Schuldscheindarlehensgläubiger einer Verlängerung der Laufzeit des Schuldscheindarlehens zugestimmt. Diese Einigung sieht eine Verlängerung der Laufzeit bis mindestens zum 3. September 2021 vor. Bei Zustimmung der Anleihegläubiger zur geplanten Verlängerung der Laufzeit der Anleihe wird sich die Laufzeit des Schuldscheindarlehens bis zum 10. Juni 2023 verlängern. Sollte eine Verlängerung der Anleihe scheitern, würde dies dazu führen, dass die Laufzeit des Schuldscheindarlehens nur bis zum 3. September 2021 verlängert wird. In diesem Fall müsste die ETERNA-Gruppe das Schuldscheindarlehen im September 2021 zurückführen. Dies ist aus derzeitiger Sicht aus bis dahin geplanten frei verfügbaren Kassenbestand nicht möglich. ETERNA müsste sich um eine Alternative zur Refinanzierung bemühen mit aus heutiger Sicht ungewissem Ausgang.

ETERNA hat in den letzten Jahren gut gewirtschaftet und ist seit Begebung der ersten Unternehmensanleihe im Jahr 2012 seinen Zahlungsverpflichtungen stets pünktlich nachgekommen. Darüber hinaus konnte ETERNA sechs Jahre in Folge den Umsatz und das operative Ergebnis entgegen dem Branchentrend steigern. Das Management hat sich dadurch nachhaltiges Vertrauen bei den Anlegern aufgebaut. Die Corona-Krise ist eine der schwersten Wirtschaftskrisen in der Geschichte, von der E-

TERNA, wie auch die Wettbewerber von ETERNA, unverschuldet getroffen ist. In einer derart unsicheren und somit nur schwer planbaren Zeit ist eine stabile und mittelfristige Finanzierung des Unternehmens eine zwingende Voraussetzung zur Bewältigung der Lage und zugleich ein wesentlicher Faktor für die Fortführung der positiven Entwicklung und die Rückzahlung bzw. Refinanzierung der Anleihe im Sinne der Anleihegläubiger. Die Geschäftsführung der Gesellschaft möchte sich daher von den Anleihegläubigern die notwendige Flexibilität und Gestaltungsfähigkeit einräumen lassen, falls die Coronapandemie weitere negative Einflüsse auf das operative Geschäft haben sollten.

Das Management und die Gesellschafter schlagen in Abstimmung mit One Square den Anleihegläubigern vor, dem Unternehmen durch das vorliegende Konzept erweiterte Handlungsspielräume durch Verlängerung der Laufzeit zu gewähren, um die notwendige Liquidität und somit die Werthaltigkeit der Anleihe 2017/2022 in dieser außergewöhnlich schwierigen Marktsituation zu erhalten.

### **3. Szenario-Planung**

Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen ergibt sich aus der von der Emittentin erstellten Szenario-Planung. Diese zeigt auf, dass die Emittentin bei dem angenommenen Geschäftsverlauf zum laut den Beschlussvorschlägen angepassten Ende der Laufzeit in 2024 refinanzierungsfähig ist und die Anleihe durch einen Mix aus liquiden Mitteln und die Begebung neuen Fremdkapitals zurückgeführt werden könnte.

### **4. Zeitplan**

Die Änderung der Anleihebedingungen soll zeitnah umgesetzt werden. Die Gläubigerversammlung findet am 17. Dezember 2020 statt.

## **B. Gegenstände der Abstimmung und Beschlussvorschläge der Emittentin**

### **TOP 1: Beschlussfassung über die Verlängerung der Laufzeit der Anleihe**

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 5 Abs. 1 der Anleihebedingungen der Anleihe 2017/2022 wird wie folgt neu gefasst:

*„(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag am 3. Juni 2024 (der „Fälligkeitstag“) zurückgezahlt.“*

### **TOP 2: Beschlussfassung über eine Anpassung der Vorzeitigen Rückzahlung im Ermessen der Emittentin**

Die Emittentin schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 5 Abs. 3 Unterabsatz 1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

*„(3) Vorzeitige Rückzahlung im Ermessen der Emittentin. Die Emittentin kann nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise ab dem 3. Juni 2022 zu 101,50 % des jeweiligen Nennbetrags und ab dem 3. Juni 2023 zu 100,50 % des jeweiligen Nennbetrags, zuzüglich nicht gezahlter bis zum jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.“*

## **C. Formalien und Teilnahmevoraussetzungen der Gläubigerversammlung**

### **1. Rechtsgrundlage für die Einladung zur Gläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis**

- 1.1** Gemäß § 1 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) findet das SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Teilschuldverschreibungen und die Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen.



- 1.2** Über die Beschlussgegenstände gemäß der Tagesordnung für die zweite Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Anleihebedingungen der Anleihe innerhalb des Zeitraums vom 16. bis zum 18. November 2020, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Teilschuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Dementsprechend hat der Abstimmungsleiter die mangelnde Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung festgestellt. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann bei einer beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen werden. Eine derart einberufene Gläubigerversammlung gilt gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG als zweite Gläubigerversammlung.
- 1.3** Die mit dieser Einladung einberufene Gläubigerversammlung ist in Bezug auf die in dieser Einladung zur Gläubigerversammlung genannten Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.
- 1.4** Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich einer einfachen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Die vorstehend vorgeschlagenen Beschlüsse zu TOP 1 und 2 bedürfen darüber hinaus zu ihrer Wirksamkeit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.

## **2. Teilnahmeberechtigung, besonderer Nachweis der Gläubigereigenschaft, Beschlussfähigkeit**

- 2.1** Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist jeder Inhaber von zu den Inhaber-Schuldverschreibungen 2017/2022 gehörigen Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) berechtigt. An der Abstimmung kann jeder teilnahmeberechtigte Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennbetrags der ausstehenden Teilschuldverschreibungen der Anleihe teilnehmen. Im Übrigen gilt § 6 SchVG.
- 2.2** Die Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG nachweisen.

Als Nachweis muss ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen („**besonderer Nachweis**“) mit einem Sperrvermerk der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle gesendet werden. Der besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen angibt, die dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinn der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Der besondere Nachweis muss sich auf den gesamten Abstimmungszeitraum beziehen. Clearing System im Sinne der Anleihebedingungen meint die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, sowie jeden Funktionsnachfolger.

Neben dem besonderen Nachweis muss zudem ein sogenannter Sperrvermerk vorgelegt werden. Der Sperrvermerk ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen vom Tag der Absendung des besonderen Nachweises an (einschließlich) bis zum Ende der Abstimmung im Rahmen der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des besonderen Nachweises bzw. des Sperrvermerks mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen. Ein Musterformular für den besonderen Nachweis kann auf der Internetseite der eterna Mode Holding GmbH unter <https://unternehmen.eterna.de/de/anleihe> abgerufen werden.

- 2.3** Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

### **3. Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter**

- 3.1** Jeder Anleihegläubiger kann sich bei der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG).
- 3.2** Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform im Sinne von § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der eterna Mode Holding GmbH unter <https://unternehmen.eterna.de/de/anleihe> abgerufen werden.
- 3.3** Die Vollmachtserteilung ist nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung.
- 3.4** Die Gesellschaft bittet vor dem Hintergrund der Corona-Krise dringend darum, von einer persönlichen Anreise abzusehen und stattdessen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen oder eine sonstige ohnehin vor Ort anwesende Person zu bevollmächtigen, für Sie als Anleihegläubiger abzustimmen.
- 3.5** Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreterinnen, Frau Daniela Gebauer und Frau Corinna Fischer, beide Mitarbeiterinnen der Link Market Services GmbH geschäftsansässig in München („**Stimmrechtsvertreterinnen**“), jeweils einzeln, eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Ein entsprechendes Formular hierfür ist auf der Internetseite der eterna Mode Holding GmbH in der Rubrik „Anleihe“ abrufbar. Die Stimmrechtsvertreterinnen benötigen konkrete Weisungen, wie sie abstimmen sollen. Die Weisung kann auch lauten, zu allen Beschlüssen immer so abzustimmen, wie es die Emittentin empfiehlt. Sie stehen nicht zur Verfügung, um in der Versammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben. Vollmachten und Weisungen von Gläubigern, die uns einen gültigen Sperrvermerk zukommen lassen haben, nehmen die Stimmrechtsvertreterinnen bis zum Ende der Generaldebatte auch per Mail an [versammlung@link-marketservices.de](mailto:versammlung@link-marketservices.de) entgegen.
- 3.6** Die One Square wird in jedem Fall mit einem Vertreter vor Ort sein, der z.B. mit dem von der Gesellschaft gestellten „Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an selbst ausgewählte Dritte“ bevollmächtigt werden kann. Wenden Sie sich dazu bitte unmittelbar an die One Square Advisors GmbH, z.H. Herrn Alexander von Abercron, [eterna@onesquareadvisors.com](mailto:eterna@onesquareadvisors.com).
- 3.7** Gläubiger, die der vorstehenden Bitte gemäß Ziffer 3.4 Folge leisten und auf eine persönliche Teilnahme verzichten, können die Versammlung online verfolgen, nachdem Sie uns einen gültigen Sperrvermerk an die in dem Formular für einen Nachweis der Inhaberschaft der Teilschuldverschreibungen („Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk“) genannte Adresse zukommen lassen haben. Die zur Verfolgung der Online-Übertragung erforderlichen Zugangsdaten erhalten interessierte Gläubiger nach Übersendung eines gültigen Sperrvermerks. Gläubiger, die die Online-Übertragung verfolgen wollen, werden aus organisatorischen Gründen darum gebeten, den Sperrvermerk möglichst frühzeitig, spätestens bis zum Beginn der Versammlung, und möglichst unter Angabe einer E-Mail-Adresse zu übersenden. Sofern Sie mit der Technik nicht vertraut sind und Fragen dazu haben, melden Sie sich gerne im Vorfeld und wir erklären Ihnen die Vorgehensweise in einem Testlauf. Ein Zugang über die Internet-Verbindung ist grundsätzlich - eine entsprechend stabile Leitung vorausgesetzt - über Computer, Tablet oder Smartphone möglich. In diesem Fall können Sie nur zuhören bzw. online auch zuschauen. Einfluss nehmen können Sie z.B. durch Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreterinnen und Weisungen per E-Mail gemäß Ziffer 3.5. Auch die One Square Advisors GmbH plant, solche Bevollmächtigungen und Weisungen zu ermöglichen. Wir ermöglichen Ihnen auch, im Vorfeld Fragen bereits bei der Gesellschaft einzureichen. Die Gesellschaft wird dann prüfen, ob sie diese bereits im Vorfeld durch Information auf der Internetseite der eterna Mode Holding GmbH

(<https://unternehmen.eterna.de/de/anleihe>) für alle Gläubiger beantworten kann. Senden Sie Ihre Fragen bitte per E-Mail oder Post an die Emittentin, die genaue Adresse finden Sie auf der vorstehenden auf der Internetseite der eterna Mode Holding GmbH in der Rubrik „Anleihe“. Wir werden Sie auf Antworten hinweisen. Bitte beachten Sie, dass die eterna Mode Holding GmbH nicht bei technischen Schwierigkeiten, die in der elektronischen Kommunikation immer wieder vorkommen können, haftet.

#### 4. Gegenanträge

4.1 Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Einladung zur Gläubigerversammlung Beschluss gefasst wird, innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge zu unterbreiten.

4.2 Die Ankündigung von Gegenanträgen ist an die Adresse

eterna Mode Holding GmbH  
 - **Emittentin** -  
 Medienstr. 12  
 94036 Passau  
 oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 851 981629111  
 oder per E-Mail an [anleihe@eterna.de](mailto:anleihe@eterna.de)

oder  
 Link Market Services GmbH  
 Stichwort: „eterna Mode Holding GmbH Inhaber-Schuldverschreibung 2017/2022“  
 Landshuter Allee 10  
 80637 München  
 Deutschland  
 oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289  
 oder per E-Mail an [versammlung@linkmarketservices.de](mailto:versammlung@linkmarketservices.de)

zu senden. Hierbei ist jeweils ein Nachweis der Gläubigereigenschaft beizufügen.

#### 5. Beschlussfassungsentgelt

Für den Fall, dass (i) das erforderliche Quorum erreicht wird, (ii) die erforderlichen Stimmen erhalten werden und (iii) die gesetzliche Anfechtungsfrist nach dem SchVG abläuft, ohne dass innerhalb dieser gesetzlichen Anfechtungsfrist ein Anfechtungsverfahren eingeleitet wird bzw. falls ein Anfechtungsverfahren von einem Anleihegläubiger eingeleitet wurde, das Verfahren beendet bzw. eingestellt wurde und (iv) die Änderungen der Anleihebedingungen in Kraft treten, wird die Emittentin am Beschlussfassungsentgelt-Zahlungstag (wie nachstehend definiert) eine einmalige Zahlung in Höhe von EUR 5,00 pro EUR 1.000,00 Nennbetrag an alle teilnehmenden Anleihegläubiger leisten.

Die Emittentin beabsichtigt, das Beschlussfassungsentgelt innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Beschluss-Wirksamkeitstag zu zahlen („**Beschlussfassungsentgelt-Zahlungstag**“). „**Beschluss-Wirksamkeitstag**“ bezeichnet den Tag, an dem die Änderung der Anleihebedingungen gemäß § 21 SchVG wirksam wird.

Auf das Beschlussfassungsentgelt fallen keine Zinsen an.

Die Zahlung des Beschlussfassungsentgelts durch die Emittentin erfolgt ohne Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen für gegenwärtige oder künftige Steuern oder Abgaben jeglicher Art, es sei denn, die Emittentin ist gesetzlich zu einem solchen Abzug verpflichtet. In diesem Fall nimmt die Emittentin den entsprechenden Abzug vor und zahlt die abzuziehenden Beträge an die jeweiligen Behörden. In Bezug auf solche Quellensteuern oder sonstigen Abzüge ist die Emittentin nicht zur Leistung von zusätzlichen Zahlungen an den Anleihegläubiger verpflichtet.

Es wird kein Beschlussfassungsentgelt gezahlt, wenn die Gläubigerversammlung beendet, zurückgezogen oder anderweitig nicht vollzogen wird, die Implementierungsbedingungen nicht erfüllt sind, oder die Änderung der Anleihebedingungen nicht wirksam wird.

## 6. Weitere Informationen und Unterlagen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens und Antworten auf häufig gestellte Fragen (sog. FAQs) auf der Internetseite der eterna Mode Holding GmbH unter <https://unternehmen.eterna.de/de/anleihe>.

Vom Tag der Einberufung der Gläubigerversammlung bis zu deren Ende stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der eterna Mode Holding GmbH unter <https://unternehmen.eterna.de/de/anleihe> zur Verfügung:

- die Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung vom 29. Oktober 2020,
- die Anleihebedingungen der Inhaber-Schuldverschreibung 2017/2022,
- diese Einladung zur Gläubigerversammlung nebst etwaiger angekündigter Gegenanträge,
- ein Formular für einen Nachweis der Inhaberschaft der Teilschuldverschreibungen („Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk“)
- ein Vollmachts- und Weisungsformular zur Erteilung von Vollmachten an die Stimmrechtsvertreterinnen
- ein Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an selbst ausgewählte Dritte.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

Link Market Services GmbH  
Stichwort: „eterna Mode Holding GmbH Inhaber-Schuldverschreibung 2017/2022“  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland  
oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289  
oder per E-Mail an [versammlung@linkmarketservices.de](mailto:versammlung@linkmarketservices.de)

## Hinweise zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gilt europaweit die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung bzw. DSGVO). Der Schutz der personenbezogenen Daten unserer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für die eterna Mode Holding GmbH einen hohen Stellenwert. Daher hat die Emittentin unter <https://unternehmen.eterna.de/de/meta/datenschutz.html> dargestellt, welche Betroffenenrechte Sie haben (inklusive Ihr Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde) und wie die eterna Mode Holding GmbH grundsätzlich mit Daten umgeht, für deren Verarbeitung sie verantwortlich ist. Im Rahmen der Verwaltung der Anleihe und der anstehenden Stimmabgabe verarbeiten wir folgende Datenkategorien von Ihnen: Kontaktdaten, Anzahl der von Ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu Ihrem depotführenden Institut; ggf. Daten zu einem von Ihnen benannten Vertreter. Wir verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z. B. aus dem Schuldverschreibungsgesetz) zu erfüllen. Wir speichern Ihre Daten solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und Schuldverschreibungsgesetz) vorgegeben ist. Ihre oben genannten Daten werden an Herrn Notar Dr. Jochen N. Schlotter und ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die eterna Mode Holding GmbH bei der Organisation der anstehenden Stimmabgabe unterstützen. Wenn Sie die Gläubigerversammlung online verfolgen, werden zusätzliche personenbezogene Daten in sogenannten „Logfiles“ verarbeitet, um die online-Übertragung nur an angemeldete Gläubiger technisch zu ermöglichen. Dies betrifft z.B. ihre IP-Adresse, den von ihnen verwendeten Webbrowser sowie Datum und Uhrzeit des Aufrufs. Diese Daten werden nach der Durchführung der

Gläubigerversammlung gelöscht. Die Gesellschaft verwendet diese Daten zu keinen anderen Zwecken als hier angegeben.

Passau, im November 2020

Frankfurt am Main, im November 2020

**eterna Mode Holding GmbH**  
***Die Geschäftsführung***

**Notar Dr. Jochen N. Schlotter**  
mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main  
als Abstimmungsleiter  
der Abstimmung ohne Versammlung  
innerhalb des Zeitraums  
vom 16. bis zum 18. November 2020